



Abwasseranlagen-Systeme

Tölzer Straße 65 • 82041 Oberhaching • Telefon 0 89-6 13 56 67 • Fax 0 89-6 13 57 67

LIEFERUNGS-, VERKAUFS-, MONTAGE- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Angebot

- (a) Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Verträge kommen gemäß unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Nebenabreden, Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn ihre Geltung von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden ist. Unsere Verkaufs- und Zahlungsbedingungen liegen auch etwa später abgeschlossenen Geschäften zwischen uns und dem Besteller zugrunde, selbst wenn im Einzelfall auf unsere Bedingungen nicht Bezug genommen worden ist.
- (b) Wir behalten uns an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor; die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preise

- (a) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung netto ab Werk bzw. Lieferwerk. Verpackung, Fracht und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (b) Die Preise verstehen sich, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ausschließlich Umsatzsteuer, die zusätzlich zu entrichten ist.
- (c) Sind Baustellenbesuche und Reisen in dem vereinbarten Preis nicht ausdrücklich inbegriffen, so werden sie nach der Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure in der zum Zeitpunkt des Besuchs geltenden Fassung in Rechnung gestellt.
- (d) Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, sind Montagekosten nicht im Angebotspreis enthalten.
- (e) Sollten sich die Materialpreise oder die Löhne zwischen Vertragsabschluss und Lieferung erhöhen, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis anzupassen.

3. Zahlung

- (a) Ein Drittel des Lieferpreises ist bei Auftragserteilung fällig. Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Wert der gelieferten bzw. der bereitgestellten Teile, Geräte, Einrichtungen etc. erhoben. Der Restbetrag ist 14 Tage nach Zugang der Schlussrechnung zahlbar. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 3% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe von 8%, zu berechnen.
- (b) Ist der Besteller mit der Zahlung aus einer der bestehenden Verträge länger als 10 Tage in Rückstand geraten oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden unsere Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Besteller sofort zur Zahlung fällig; Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe – auch durch Annahme von Akzepten – enden. Für nicht ausgelieferte Waren können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (c) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten irgendwelcher Art oder die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (d) Zahlungen sind direkt an uns zu leisten.

4. Lieferfristen

- (a) Kommen wir mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so kann unser Besteller eine Nachfrist von wenigstens 6 Wochen setzen und, wenn wir auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern oder leisten, vom Verträge zurücktreten. Beschränkt sich der Verzug auf eine Teilleistung, so kann der Besteller unter den vorstehenden Voraussetzungen vom ganzen Vertrag – nur dann zurücktreten, wenn er an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht vorsätzlich

oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist; im Falle grober Fahrlässigkeit ist unsere Schadensersatzpflicht auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt. Für die Überschreitung eines Liefertermins infolge verspäteten Eintreffens des Lkw haften wir nicht.

- (b) Unvorhergesehene Hindernisse aller Art, Ereignisse höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Blockade, Unruhen, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe, Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohstoffen oder Zulieferungsteilen, Betriebsstörungen usw.) oder sonstige unverschuldete Umstände, die einer rechtzeitigen oder sachgemäßen Lieferung oder Leistung entgegenstehen, verlängern die Lieferzeiten um die Dauer der Verhinderungszustände.

5. Gesuchunterlagen

Der Besteller hat uns zur Fertigung der Entwässerungspläne alsbald die erbetenen Unterlagen und Angaben zu übermitteln sowie die erforderlichen Vorarbeiten ausführen zu lassen und uns deren Ergebnisse mitzuteilen. Er versichert die Richtigkeit seiner Unterlagen, Ergebnisse und Angaben.

6. Anlieferung, Versetzen, Benutzung der Anlagen

- (a) Betonfertigteile werden frei Baustelle geliefert, wenn nach Ansicht des Lkw-Fahrers eine Zufahrt besteht, die für einen Transport mit schwerem Lastzug ausreicht. Besteht nach Ansicht des Lkw-Fahrers keine solche Zufahrt, wird an nächstgelegener Stelle abgeladen, zu der nach Auffassung des Lkw-Fahrers eine genügende Zufahrt besteht. Für termingerechtes Eintreffen des Lkw können wir keine Garantie übernehmen. Mangels besonderer Vereinbarung werden begehbare Abdeckungen geliefert.
- (b) Ist bei Anlieferung der Betonfertigteile die Baugrube nach unseren Angaben vorbereitet und kann mit dem anliefernden Lastzug nach Ansicht des Fahrers nahe genug an die Grube herangefahren werden, so erklärt sich der Fahrer namens unseres Lieferwerks (also nicht in unserem Namen) auf Wunsch gegebenenfalls bereit, den Kranwagen zur Hilfe beim Versetzen einzusetzen. Unser Lieferwerk berechnet den Einsatz des Kranwagens beim Versetzen entweder nach Pauschalsätzen oder nach Stunden. Ein Maurer und 1 bis 3 Hilfskräfte sind bauseits zu stellen. Die Aufsicht obliegt dem Besteller.
- (c) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Anlage nur nach Vorliegen der behördlichen Genehmigung versetzt werden darf. Regenwasser darf laut behördlicher Vorschrift nicht in die Anlage eingeleitet werden.
- (d) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt dem Besteller das Versetzen der Betonfertigteile unter Beachtung unserer Anweisung über das Abladen, Versetzen und Dichten von Kläranlagen in Betonringausführung. Insbesondere sind die aus Betonfertigteilen erstellten Gruben vor ihrem Eindecken durch eine Wasserprobe auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.
- (e) Das Versetzen und Abdichten der aus Betonfertigteilen bestehenden Klärgruben durch uns erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und setzt eine ausreichende Zufahrt für den Kranwagen bis an den Grubenrand voraus. Die Erdarbeiten, die Entlüftung, das Einbringen einer Fundamentplatte, die Entfernung eingedringenen oder eindringenden Wassers aus der Grube (Wasserhaltung), die Wasserprobe und das evtl. erforderliche Auftragen eines Schutzanstrichs obliegen auch in diesem Falle dem Besteller.
- (f) Bei der Errichtung von Ortbetonbehältern durch uns gehören nicht zu unserem Leistungsumfang die Erdarbeiten, die Wasserhaltung und die Wasserprobe.
- (g) Maschinenausrüstung wird ab Herstellerwerk geliefert. Der Besteller trägt die Verlade- und Frachtkosten und das Transportrisiko.
- (h) Falls der Besteller die Ware zum vereinbarten Abholtermin nicht abholt oder abholen läßt, haben wir das Recht, die



Ware in Rechnung zu stellen. Sollte es erforderlich sein, die Ware länger auf Lager zu halten oder einzulagern, haben wir das Recht für jede angefangene Woche 0,5% Einlagerungszins vom Warenwert zu verrechnen.

- (i) Ist Montage der Maschinenausrüstung durch unsere Monteure vereinbart, kommen die angebotenen Kostenansätze zur Verrechnung. Mehraufwand, der nicht durch uns vertreten ist, wie z. B. Monteurstunden, Fahrtkosten, Hotel etc., wird zusätzlich verrechnet.

7. Versetzen und Montage

- (a) Für Montagearbeiten gelten unsere Montagebedingungen.
- (b) Haben wir das Versetzen und/oder die Montage zu einem Pauschalpreis übernommen, so gilt dieser nur bei befriedigenden Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen. Lassen die äußeren Umstände (Regen, Schnee, Frost, Eis, starke Bodenfeuchtigkeit und ähnliches) das Versetzen oder die Montage nicht oder nur mit Unterbrechung oder Verzögerung zu, sind wir berechtigt, den Mehraufwand an Fahrtkosten, Arbeitsstunden etc. zusätzlich zu dem Pauschalpreis in Rechnung zu stellen. Die Entscheidung, ob die Versetz- oder Montagearbeiten unter Schutzvorkehrungen aufgenommen oder fortgesetzt werden, so sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, diese zu treffen und die Auslagen für Abdeckungen, Beheizung oder ähnlichem neben dem Pauschalpreis zu berechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

- (a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen gezahlt ist.
- (b) Der Besteller darf vor vollständiger Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gelieferte Ware keinem Dritten zur Verfügung stellen oder in Betrieb nehmen.
- (c) Der Besteller ist berechtigt, über die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen; sie dürfen jedoch weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Der Besteller tritt alle Ansprüche aus dem Verkauf von Waren, die in unserem Eigentum stehen, einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Zum Einzug der Forderung ist der Besteller berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhandigen und den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen. Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherungsrecht nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- (d) Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Kündigung und Verzug des Bestellers

- (a) Der Besteller kann das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Im Falle der Kündigung sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich dessen zu fordern, was wir infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen ersparen.
- (b) Der Anspruch gemäß Abs. a Satz 2 steht uns auch dann zu, wenn der Besteller mit der Abnahme unserer Lieferung oder Leistung oder mit der Übermittlung der gemäß Ziffer 6 angeforderten Unterlagen und Angaben oder sonst mit seiner erforderlichen Mitwirkung länger als 4 Wochen in Verzug kommt. Um den Besteller in Annahmeverzug zu setzen, genügt ein wörtliches Angebot. Erklärt der Besteller auf ein solches Angebot nicht innerhalb von 4 Wochen, dass er die Lieferung oder Leistung alsbald annehme, so gilt Annahmeverzug als eingetreten.
- (c) Wird die Genehmigung für eine bestimmte Anlage versagt, sind wir in jedem Falle berechtigt, die Planungsleistungen mangels Vereinbarung einer Pauschale nach der Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure in der im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung gemäß Ziff. 12 a abzurechnen.

10. Gewährleistung, sonstige Haftung

- (a) Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, so kann der Besteller lediglich Nachbesserung, die nach unserer Wahl auch durch Ersatzlieferung erbracht werden kann, verlangen. Der Besteller hat uns wenigstens 3 Nachbesserungsversuche zu gestatten. Zur Nachbesserung ist uns jeweils

eine angemessene, mindestens 4 Wochen betragende Frist einzuräumen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder, sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand des Vertrags ist, die Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, das auszubessernde Teil auf seine Kosten zur Ausführung der unmittelbaren Nachbesserungsarbeiten vorzubereiten, dies insbesondere zu entleeren, zu reinigen und von umgebendem Erdreich freizulegen.

- (b) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt für maschinentechnische und sonstige klärtechnische Ausrüstungen 6 Monate im 1-Schichtbetrieb, für Erd-, Beton- und Mauerarbeiten und sonstige Lieferungen und Leistungen 1 Jahr, jeweils beginnend ab Lieferung und Montage.
- (c) Wir können Nachbesserung und Ersatzlieferung verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
- (d) Die Haftung für Folgeschäden und für Schäden aus positiver Vertragsverletzung oder einem sonstigen Rechtsgrund ist, auch soweit der Schaden nicht aus Mängeln im Sinne des Absatzes a herrührt, ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. In jedem Fall ist unsere Haftung auf im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbare Schäden beschränkt.
- (e) Zur maschinentechnischen Auslegung von chemisch-physikalischen, biologischen und mechanische Abwasser- aufbereitungsanlagen und Zubehör gelten die Analysen der vom Besteller vor Bestellung übersandten, repräsentativen Abwasserprobe und die in unserem Labor erreichten Werte nach einer Aufbereitung. Sollten sich nach Einbau einer bestellten Anlage die Abwasserzusammensetzung beim Besteller gegenüber der von ihm abgegebenen Probe ändern, ändern sich auch die Ablaufwerte aus der bestellten Anlage. Hierfür haften wir nicht.

11. Planungsauftrag

- (a) Wird uns nur die Ausarbeitung der Entwässerungspläne für eine Kläranlage übertragen, so ist die Vergütung mangels abweichender Vereinbarung anhand der Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure in der zur Zeit der Auftragserteilung geltenden Fassung zu ermitteln. Im einzelnen gelten die Gebührensätze der Klasse 2; soweit eine Rahmengebühr vorgesehen ist, wird die obere Gebühr berechnet.
- (b) Wird die geplante Anlage ausgeliefert, so werden etwaige vom Besteller gezahlte Planungskosten auf den Lieferpreis angerechnet.
- (c) Übersenden wir auf schriftliche oder mündliche Anforderung die gewünschten Planunterlagen, so verzichten wir auf eine Empfangsbestätigung seitens des Auftraggebers.
- (d) Im übrigen gelten die Ausnahme der Ziffern 1, 7, 8 und 9 für die Bestellung einer Kläranlage maßgebenden Bedingungen für einen Planungsauftrag entsprechend.

12. Unübertragbarkeit der Rechte

Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (a) Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen (auch durch Wechsel oder Schecks) ist München. Erfüllungsort unserer Lieferung ist der Ort, von dem aus geliefert wird. Mit Absendung der Ware geht die Gefahr auf den Besteller über.
- (b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
- (c) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus Wechseln und Schecks München. Wir können jedoch bei dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht klagen.